

Salzniederlage, würde es öffentlich verkauft, und das herauskommende Strafgeld verwendet werden. Da das einmal nicht bestimmt ist, so will ich auch deshalb kein Amendement stellen. Ich erkläre mich jedoch mit dem einverstanden, was Se. Königl. Hoheit beantragt hat.

Königl. Commissar v. Ehrenstein. Ich könnte mich mit dem Antrage zwar einverstehen, muß aber erklären, daß die Regierung deshalb schon vorgesorgt hat, und wenn Bedenken über die Qualität des Salzes vorwalten, dieses nicht an den Salzschanten abgegeben wird.

Refer. Bürgerm. Schill: Es würde der Antrag so zu fassen sein, daß wenn Bedenken wegen der Qualität des Salzes sich erheben, dieses nicht an den Salzschanten abgegeben wird.

Secretair v. Biedermann: Das scheint mir allerdings angemessen zu sein. Was mit dem Salze werden soll, darüber muß jedenfalls eine Bestimmung gegeben werden.

Refer. Bürgerm. Schill: Es kann unmöglich öffentlicher Verkauf bei dem Salze beliebt werden, weil gesetzliche Vorschriften bei Ausübung des Monopols entgegen sind. Es würde nämlich der Fall eintreten können, daß Jemand, der das Salz von einem andern Schanke holen muß, dasselbe erkaufte, und so würde durch das Gesetz selbst Veranlassung gegeben, die Vorschrift nicht mehr zu halten. Ist das Salz zu schlecht, so steht es der Behörde frei, es zu vertilgen; besser vertilgt, als zur Consumtion gebraucht.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich habe nichts wider den Antrag in der Schrift einzuwenden, allein ich muß bemerken, daß, wie er wenigstens zuletzt gefaßt werden wollte, er den erhobenen Bedenken nur theilweise abhilft. Der Bedenken gegen die vorliegende §. sind nämlich nach den Bemerkungen des Herrn Bürgermeister Gottschald zwei. Einmal hatte er den Fall vor Augen, wo zwar bei der betreffenden Niederlage Salz von derselben Gattung zu erhalten ist, wo aber das confiscirte an Qualität ein Geringeres ist. Dann hatte er aber auch das Bedenken, daß die betreffende Salzart in jener Niederlage vielleicht gar nicht geführt werde. Der Herr Bürgermeister Gottschald stellte auf den Grund jener Bedenken ein Amendement. Dawider hielt man ihm ein, und zwar mit vollem Rechte, seine Fassung begegne nur dem einen Bedenken und nicht auch dem andern. Allein umgekehrt läßt sich dasselbe von dem Antrage in die Schrift sagen. Ich glaube also, bei dem Antrage in der Schrift allein darf es nicht bleiben; man müßte für den an die Schrift gewiesenen Antrag stimmen, aber auch gleichzeitig für das Amendement des Herrn Bürgermeister Gottschald in seiner ursprünglichen Fassung. So wäre dem einen Bedenken durch den Antrag in der Schrift; dem andern Bedenken durch das Amendement des Hrn. Gottschald, und zwar, wie es mir scheint, auf zweckmäßige Weise abgeholfen.

Präsident v. Gersdorf: Die Sache liegt so. Der

Herr Bürgermeister Gottschald hat ein Amendement gestellt, was zahlreiche Unterstützung fand. Von Sr. Königl. Hoheit wurde schon früher ein Amendement gestellt. Auch darauf hätte ich die Frage der Unterstützung stellen sollen; indeß war es zweifelhaft, wie sich die Sache gestalten, und auch Graf Hohenthal (Königsbrück) hat vorgeschlagen, das Wort „ist“ in „kann“ zu verwandeln, doch ohne einen bestimmten Antrag zu stellen. Von Herrn v. Carlowitz ist erwähnt worden, daß ein allgemeiner Antrag in die Schrift aufgenommen werde, und daß man dem Gottschald'schen Antrag beistimmen möge. Dieser hat jedoch erklärt, daß er darauf verzichten würde, wenn man dem Antrage, wegen Aufnahme in die Schrift, von Sr. Königl. Hoheit beipflichten wolle.

Bürgermeister Gottschald: Es geschah nur eventuell, und da ich mich überzeugt habe, daß der Antrag von Sr. Königl. Hoheit den meinigen nicht vollständig ersetzt, so kehre ich zu dem meinigen zurück.

Prinz Johann: Ich bitte, daß der Gottschald'sche Antrag nochmals verlesen würde. (Referent Bürgermeister Schill verliest diesen Antrag, s. oben S. 302.)

Prinz Johann: Ich stimme nun auch für diesen Antrag.

Secretair v. Biedermann: Da wir uns nun einmal in die Casuistik verstricken haben, so muß ich noch einen Fall erwähnen, der durch das vorgeschlagene Amendement nicht getroffen wird, den nämlich, wenn das Salz von einer Sorte ist, die wohl bei einer andern Niederlage geführt wird, wovon aber hier keine Nachfrage statt findet; dann kann der Salzschanke nicht füglich gezwungen werden, Geld für eine Waare hinzugeben, die er gar nicht absetzen kann.

Referent Bürgermeister Schill: Es ist das Bedenken, welches ich auch bemerken wollte. Der Salzschanke kann nicht anderes Salz überkommen, als was er zu verkaufen hat, das Kochsalz; er hat weiter nichts als Kochsalz. Düngesalz muß unmittelbar aus den Salinen oder Niederlagen geholt werden, und Seesalz aus der Niederlage von Leipzig; also hat der Salzschanke nichts weiter als Kochsalz; nun kann bloß Prägravation eintreten bei dem Kochsalze, wenn es geringerer Qualität ist; mithin paßt der Antrag nicht. Es handelt sich nicht von Salzgattungen, sondern nur von Kochsalz, wenn es von geringerer Qualität ist; und das wird durch den Antrag in der Schrift erledigt. Ich sollte glauben, man lasse es, da die Sache wenig praktischen Erfolg hat, bei der Bestimmung der §.

v. Polenz: Es hat der Gottschald'sche Antrag den Zweck, wie der Herr Bürgermeister, als er ihn einbrachte, erklärte, denjenigen, welcher eine schlechtere Sorte fremden Salzes einführt, auch nur den der Qualität angemessenen Preis als Strafe zahlen zu lassen, nicht den des guten Salzes in der nächsten Niederlage. Das erkannte man als richtig. Indessen ist bemerkt worden, daß auch der andre Theil, die Consumenten, benachtheiligt werden könnte, wenn der Salzschanke Salz von schlechterer